

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LUNZER + PARTNER GMBH (L+P) für Waren und Dienstleistungen

Stand: Februar 2010

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der LUNZER + PARTNER GMBH (im Folgenden 'L+P' genannt) regeln die Lieferung von Waren bzw. die Erbringung von Dienstleistungen von L+P. Sie gelten als Rahmen für alle Kauf-, Dienstleistungs- oder Werkverträge über sämtlicher Produkte, jedoch nicht für Softwarepflegeverträge. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit demselben Kunden, ohne dass bei jedem einzelnen Vertrag auf diese AGB hingewiesen werden müsste.
- 1.2 Die AGB von L+P gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden von L+P werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als L+P ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall.

2 Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1 Die Angebote von L+P sind freibleibend und unverbindlich, außer bei anderslautender Vereinbarung.
- 2.2 Eine Bestellung durch den Kunden gilt als Vertragsangebot, unabhängig davon wie die Bestellung übermittelt wird (Telefon, Fax, E-Mail) und sofern sich aus der Bestellung oder anderen Abreden nichts anderes ergibt. Ein Vertragsangebot gilt als angenommen, wenn L+P dies durch eine Auftragsbestätigung bestätigt oder die bestellte Ware geliefert wird.

3 Preise, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Für die von L+P zu erbringenden Leistungen bzw. die zu liefernden Waren zahlt der Kunde die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Beträge. Der Kunde erstattet L+P alle im Rahmen der Leistungserbringung anfallenden Reisekosten und sonstigen Auslagen, die mit der Erbringung der Leistung entstehen. Die Preise verstehen sich ab Firmensitz von L+P und zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum und Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Dienstleistung ohne Abzug fällig. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Verzug. Der Preis ist während des Verzugs zu verzinsen – der Verzugszinssatz liegt 5 Prozent über dem Basiszinssatz. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens nachgelassen. Gerät er in Verzug, so werden sämtliche Forderungen zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei einer wesentlichen Vermögensverschlechterung und bei Zahlungseinstellung des Kunden.
- 3.3 Zahlungen gelten als eingegangen, wenn L+P über sie verfügen kann.
- 3.4 Alle Produkte bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum von L+P. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat L+P unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die L+P gehörenden Waren erfolgen.

4 Leistungserbringung, Lieferung

- 4.1 Die angegebenen Zeitpunkte der Leistungserbringung gelten als Schätzung. Auch wenn Liefertermine verbindlich vereinbart wurden, kommt L+P ohne Mahnung des Kunden nicht in Verzug.
- 4.2 L+P ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.
- 4.3 Sofern L+P Liefer- oder Leistungsfristen aus Gründen, die L+P nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird L+P den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig eine neue Liefer-/Leistungsfrist bestimmen. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch die Zulieferer von L+P, wenn L+P ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bleiben unberührt.
- 4.4 L+P ist berechtigt, sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Kunden durch qualifizierte Erfüllungsgehilfen einschließlich Subunternehmern durchführen zu lassen. Dabei wird sich L+P nur solcher Personen bedienen, deren Qualifikation ausreichend erscheint, die geschuldete Leistung ordnungsgemäß zu erbringen.

5 Installation, Systemimplementierung

- 5.1 Eine Installation/Systemimplementierung in den Räumlichkeiten des Kunden erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 5.2 Bis zum Zeitpunkt der Lieferung hat der Kunde sämtliche für die Installation/Systemimplementierung erforderlichen baulichen, technischen und sonstigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Voraussetzungen werden in einer dem Kunden vor der Installation/Systemimplementierung überlassenen Anleitung näher beschrieben.
- 5.3 Führt der Kunde die entsprechenden Vorarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig vor dem geplanten Liefer-/Leistungstermin aus, so kommt er damit in Annahmeverzug. L+P wird dem Kunden sodann eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung dieser Vorarbeiten setzen, nach deren Ablauf L+P zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist.
- 5.4 Die Arbeiten für die Installation und/oder Systemimplementierung beginnen mit der Lieferung, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Sie werden in Abstimmung mit dem Kunden so koordiniert, dass die Beeinträchtigung des laufenden Geschäftsbetriebes des Kunden so gering wie möglich bleibt.

6 Abnahme

- 6.1 Nach der vorangegangenen Übergabe erfolgt die Abnahme des Gesamtsystems nach einer Testzeit, deren Art und Dauer im alleinigen Ermessen von L+P liegt. Das Abnahmeprotokoll wird vom Kunden und von L+P gemeinsam erstellt und unterzeichnet. Im Abnahmeprotokoll werden Programmfehler vermerkt und Fristen zur Fehlerbehebung vereinbart. Mit der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Kunden und durch L+P gilt das System als abgenommen.
- 6.2 L+P hat einen Anspruch auf Abnahme der Produkte und ausgeführten Leistungen.
- 6.3 Nimmt der Kunde das Werk aus einem anderen Grund als wegen einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung nicht ab, so gilt das Werk 6 Wochen nach der Übergabe als abgenommen. Eine Nutzung des Werkes durch den Kunden, gleichgültig ob ganz oder teilweise, steht der Abnahme gleich.

7 Software-Lizenzen und geistiges Eigentum

- 7.1 Soweit Programme Lieferbestandteil sind, erwirbt der Kunde mit vollständiger Zahlung ein einfaches nicht ausschließliches Nutzungsrecht auf einer Zentraleinheit (CPU), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Das Urheberrecht an den vertragsgegenständlichen Programmen verbleibt bei L+P. Der Kunde wird alle gewerblichen Schutzrechte und das Urheberrecht von L+P an den vertragsgegenständlichen Programmen respektieren und im Falle der Übertragung eventuelle Nutzungsbeschränkungen wirksam weitergeben. Eine Mehrfachnutzung ist nur aufgrund einer ausdrücklichen dahingehenden erweiterten Lizenz zulässig.
- 7.2 Zur Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte ist der Kunde nur berechtigt, wenn er auf die Nutzungsrechte verzichtet und sich der Rechtserwerber L+P gegenüber schriftlich mit den vereinbarten Überlassungsbedingungen einverstanden erklärt.
- 7.3 Die Bearbeitung der vertragsgegenständlichen Programme ist unzulässig, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Beseitigung von Programmängeln bietet L+P im Rahmen ihrer Standardpflegeverträge an.

- 7.4 L+P-Produkte können Software enthalten, die im Rahmen von Open-Source-Lizenzverträgen lizenziert ist. Ist dies der Fall, wird dem Kunden mitgeteilt, welche Programmteile dies sind und welche Lizenzverträge zum Tragen kommen. Die Lizenzbedingungen werden dem Kunden im Originaltext zugänglich gemacht. Jedes Programmteil, für das kein anderer Urheber genannt ist, ist das ausschließliche geistige Eigentum von L+P und insofern urheberrechtlich geschützt. Keine im Angebot, Leistungsbeschreibung, Auftragsbestätigung oder in einem sonstigen für die Vertragsbeziehung relevanten Dokument enthaltene Aussage ist dahingehend auszulegen, dass dem Kunden dadurch stillschweigend, durch schlüssiges Verhalten oder in sonstiger Weise eine Lizenz oder ein sonstiges Recht, ein Anspruch oder ein Anteil an den Schöpfungen und/oder dem damit verbundenen Eigentum übertragen wird, soweit dies nicht ausdrücklich dort beschrieben wird.

8 Mitwirkungspflicht des Kunden

- 8.1 Der Kunde verpflichtet sich, die zur Herstellung des Werkes erforderlichen Tätigkeiten von L+P zu unterstützen. Insbesondere stellt der Kunde die zur Erstellung des Werkes bzw. zur Erbringung der Leistung erforderlichen Daten, Akten, Dokumentationen etc. zur Verfügung.
- 8.2 Sofern die vertraglich geschuldeten Leistungen von L+P vor Ort in den Geschäftsräumen des Kunden erbracht werden, stellt dieser kostenlos diejenigen Büroräume, Dienstleistungen, Geräte (wie z. B. Kopierer, Faxgeräte, Computer und Modems) und gegebenenfalls auch Personal zur Verfügung, die L+P angemessenerweise zur Durchführung der Leistungen benötigt.
- 8.3 Der Kunde verpflichtet sich außerdem, sämtlichen sonstigen eventuell nach der Leistungsbeschreibung oder Auftragsbestätigung geltenden Mitwirkungspflichten nachzukommen.
- 8.4 Kommt der Kunde nicht oder nicht rechtzeitig vor dem geplanten Liefer-/Leistungstermin entsprechend der vorgenannten Absätze seinen Verpflichtungen nach, so kommt er damit in Annahmeverzug. L+P wird dem Kunden sodann eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung dieser Mitwirkungsfristen setzen, nach deren Ablauf L+P zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist.
- 8.5 Im Falle eines durch die Anweisungen oder fehlenden Anweisungen des Kunden bedingten höheren Arbeitsanfalls muss der Kunde die verursachten Mehrkosten übernehmen.

9 Gewährleistung

- 9.1 Für die Rechte des Kunden bei Mängeln (Mängelansprüche) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 9.2 Solange L+P seinen Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommt, hat der Kunde nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt.
- 9.3 Bei einem kaufmännischen Handelsgeschäft hat der Kunde die gelieferte Ware unverzüglich auf Menge und Qualität zu überprüfen. Erkennbare Mängel und Beanstandungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Auslieferung angezeigt werden.
- 9.4 Stellt der Kunde einen Mangel an der von L+P gelieferten Ware fest, so hat L+P die Möglichkeit der Nacherfüllung im Wege der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung. Die Entscheidung darüber, ob eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung erfolgt, liegt allein bei L+P.
- 9.5 Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen.
- 9.6 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch Einwirkungen von außen, Bedienungsfehler oder unrichtige Verwendung der Produkte von L+P entstehen.

10 Haftung

- 10.1 L+P haftet auf Schadensersatz bei grobem Verschulden und Vorsatz seiner leitenden Angestellten und bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung vertraglicher Hauptpflichten durch seine Erfüllungsgehilfen. Im Falle schuldhafter Verletzung von sonstigen vertraglichen Pflichten durch leitende Angestellte oder schuldhafter Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten durch einfache Erfüllungsgehilfen haftet L+P ebenfalls auf Schadensersatz, nicht jedoch für vertragsuntypische und daher kaum vorhersehbare Schäden. Ansonsten ist der Anspruch auf Schadensersatz ausgeschlossen, es sei denn, eine zwingende gesetzliche Regelung steht dem entgegen. Die Verpflichtung des Kunden zur Schadensvermeidung bleibt unberührt.
- 10.2 Die Haftung auf Schadensersatz von L+P ist auf die Höhe des betreffenden Auftrages begrenzt, soweit keine von dieser Regelung abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden bzw. in diesen AGB ausdrücklich genannt werden (siehe Ziffer 10.3)
- 10.3 Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet L+P nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften nur soweit ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens der Kunden nicht vermeidbar gewesen wäre. Im Übrigen ist die Haftung auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

11 Schutzrechte Dritter

- 11.1 L+P gewährleistet, dass die überlassenen Programme bei vertragsgemäßer Nutzung in ihrer vertragsgemäßen Fassung frei von Rechten Dritter sind. Der Kunde wird L+P unverzüglich von Schutzrechtsbehauptungen Dritter in Kenntnis setzen und L+P die Rechtsverteidigung überlassen.
- 11.2 L+P ist berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Software-Änderungen aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter beim Kunden durchzuführen.

12 Vertraulichkeit

Die Firma und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.

13 Ausführbestimmungen

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, alle anwendbaren Im- und Exportgesetze einzuhalten.

14 Unwirksamkeit einer Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine wirksame Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 15.1 Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen L+P und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 15.2 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz von L+P.